

E 2200 Paris 1/107

*Der Bundesrat
an den schweizerischen Gesandten in Paris, J. K. Kern*

S

Bern, 13. April 1881

Die Konferenz ist von den Regierungen Frankreichs und Nordamerikas mit folgender Formel zusammenberufen worden¹: «La Conférence se réunirait à Paris, mardi le 19 avril, pour examiner et adopter, dans le but de soumettre à l'acceptation des Gouvernements représentés à cette Conférence, un plan et un système pour l'éta-

1. Vgl. das Schreiben der französischen Regierung an den Bundesrat vom 25. 2. 1881 (E 12/30).



blissement, au moyen d'une Convention internationale, de l'usage de l'or et de l'argent comme monnaie bi-métallique suivant un valeur relative, déterminée entre ces deux métaux.» Die Schweiz beantwortete die beidseitigen Einladungsschreiben in folgender Fassung²: «P.O. En vous remerciant de votre obligeante communication et en reconnaissant la haute importance de la question, dont il s'agit, nous nous empresseons de vous informer que nous acceptons l'invitation d'assister à cette Conférence. Nous aurons soin de vous faire connaître en temps utile la délégation que nous aurons désignée.»

Ein detailliertes Programm des zu beratenden Entwurfes einer internationalen Vereinbarung wurde uns *nicht* mitgeteilt. Sollte ein solches im Laufe der Verhandlung vorgelegt werden, so ersuchen wir um sofortige Einsendung, um darüber unsere Instruktionen einzuholen.

Es geht also nach Lage der Dinge und nach Inhalt der Ihnen erteilten Instruktionen³, Ihre Mission vorläufig nur «ad audiendum et referendum».

Es erscheint angezeigt, von diesem Standpunkt aus, gleich Anfangs der Konferenz eine ausdrückliche Erklärung abzugeben und die Rechtstellung der Vertragsstaten der lateinischen Münzunion, sowie dieselbe durch die Münzconvention vom 5. November 1878⁴ begründet worden ist, für alle Eventualitäten vorzubehalten, und darüber keinen Zweifel zu lassen, dass wir die Konferenz nur als eine präparatorische beschikt haben, deren Aufgabe darin bestehen soll, die Grundlagen erst aufzufinden, auf welchen ein diskutierbares Vertragsprojekt aufgebaut werden kann.

ANNEX

E 12/30

INSTRUCTION FÜR DIE DELEGIRTEN ZUR MÜNZCONFÉRENZ (APRIL 1881) PARIS⁵

Die schweiz. Delegirten zur internationalen Münzconferenz vom April 1881 werden erklären, dass die Schweiz ihrerseits keinen Grund habe, ein Abgehen von den Bestimmungen der lateinischen Münz-Convention vom 5. November 1878, deren Dauer bis zum 1. Januar 1886 festgesetzt ist, zu provociren; dass sie aber bereit sei, an der von der französischen Regierung in Gemeinschaft mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika's auf den 19. April d. J. nach Paris einberufenen internationalen Münzconferenz theil zu nehmen. Die Schweiz erachtet es für angezeigt, dass vor dem Zusammentritt der internationalen Conferenz die französische Regierung eine vorläufige Besprechung der Vertreter der Staaten der lateinischen Münz-Union veranstaltet, um über die Stellung, welche die Staaten der lateinischen Münz-Union an dieser Conferenz einnehmen werden, eine vorläufige Berathung zu pflegen.

Da nach dem Wortlaut des Einladungsschreibens vom 25. Februar 1881 die Aufgabe der allgemeinen Münzconferenz darauf gerichtet sein soll, durch einen internationalen Vertrag die gleichzeitige Verwendung von Gold und Silber als bimetallische Münze für eine grössere Gruppe von Staaten ins Leben zu rufen, ein derartiges System aber in einem gewissen Widerspruch steht mit den

2. Vgl. das Schreiben des Bundesrates an die französische Regierung vom 5. 4. 1881 (E 1001 (E) q 1/131, Nr. 1682).

3. Als Annex abgedruckt.

4. AS 1879, 4, S. 293—317.

5. Der vom Finanz- und Zolldepartement vorgelegte Instruktionsentwurf war vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 8. April 1881 unverändert genehmigt worden (E 1004 1/125, Nr. 1748).

unter den Staaten der lateinischen Münz-Union in den letzten Jahren geschlossenen Verträgen, durch welche die Silberausmünzungen für eine Reihe von Jahren kontraktlich suspendirt worden sind, so werden die schweiz. Delegirten sich vorerst darauf beschränken, die Beweggründe anzuhören, welche die französische und nordamerikanische Regierung bei ihrem Vorgehen geleitet haben; sodann zu vernehmen, wie die Vertreter der grossen Handelsstaaten, namentlich Englands und Deutschlands, sich zu diesen Vorschlägen verhalten, und werden über das Ergebniss dieser Besprechungen an den h. Bundesrath berichten und dessen fernere Instructionen einholen, bevor sie Namens der Schweiz den gemachten Vorschlägen gegenüber, sei es in zustimmendem oder in ablehnendem Sinne, feste Stellung nehmen.

Was sodann speziell den in den Zeitungen veröffentlichten Conventionsentwurf betrifft, welcher möglicher Weise als Grundlage für die Besprechungen der Conferenz vorgelegt wird, so werden die schweiz. Delegirten darauf aufmerksam machen, dass zur Durchführung eines solchen festen Werthverhältnisses jedenfalls die Beistimmung *aller* grössern Handels- und Kulturvölker, also vor Allem England's und Deutschland's erforderlich wäre.

Wenn sich diese beiden Staaten, oder auch nur Einer derselben, sich zu den Vorschlägen der franz. Regierung ablehnend verhalten würde, so scheinen hiemit die erforderlichen, praktischen Grundlagen der angestrebten Vereinbarung in Frage gestellt.

Wenn hingegen England und Deutschland ihre Bereitwilligkeit aussprechen, den Bimetallismus als Grundlage ihres Münzwesens zu adoptiren, und wenn man sich über gemeinsame Massregeln für die praktische Durchführung dieses Systems verständigen kann, so kann es nicht in der Aufgabe der Schweiz liegen, diesen Bestrebungen Hindernisse zu bereiten, oder sich von den andern grössern Staaten im Bezug auf ihr Münzwesen zu isoliren.

Übergehend zu den Details des erwähnten Entwurfes, so werden mit Bezug auf Art. 2 und ff. die schweiz. Delegirten die Frage aufwerfen, ob es rathsam sei, aus dem gegenwärtigen Zustande einer absoluten Einstellung der Silberprägungen in fast allen europäischen Staaten, ohne Vermittlung in das entgegengesetzte Extrem unbeschränkter Ausmünzung überzugehen, oder ob es sich nicht eventuell empfehlen würde, für eine Reihe von Jahren eine Contingentirung der Silberprägungen als Übergangsstadium für sämtliche Staaten aufzustellen.

In diesem Falle würde voraussichtlich der Preis des Silbers nicht plötzlich seinen höchsten Stand erreichen, sondern würde successive in die Höhe gehen und im Verlaufe der fortschreitenden Ausprägungen sich allmählig der als Norm angenommenen Werthproportion von 1 : 15 $\frac{1}{2}$ nähern. Es würden daher in den ersten Jahren die contingentirten Silberprägungen gegenüber dem Ankaufspreise des Barrensilbers einen mehr oder weniger grossen Gewinn abwerfen, und diesen Gewinn werden bis zur Einführung der unbeschränkten freien Silberausprägung die Regierungen nicht den Privaten überlassen wollen, sondern für den Fiscus beanspruchen. Es sollte daher, wenigstens während der Übergangszeit, der § 4, welcher jeder Person das Recht einräumt, jede bliebige Quantität Gold oder Silber nach den Münzen eines jeden Staates der Union zu bringen, und sie in Form von geprägtem Gelde wieder in Empfang zu nehmen, jedenfalls eine Modifikation erleiden.

Die Schweiz müsste sich schon aus constitutionellen Gründen auf diesen Boden stellen, da laut Art. 38 der Bundesverfassung⁶ das Münzwesen Regal des Bundes ist, und die Münzprägung einzig vom Bunde ausgeht.

Aber auch aus praktischen Gründen könnte die Schweiz die Verpflichtungen nicht übernehmen, welche die §§ 4 und 5 des Conventionsentwurfes den einzelnen Unions-Staaten überbürden. Ihre Münzstätte ist dermalen für grössere Ausprägungen von Gold- oder Silbermünzen nicht eingerichtet und sie wäre nicht in der Lage nach Sage der genannten §§ von In- und Ausländern beliebige Quantitäten von Gold und Silber in Barren oder fremden Goldstücken jederzeit entgegenzunehmen und sie in Form baaren Geldes so rasch wie möglich wieder zurückzuerstatten.

Sie könnte diese Verpflichtung um so weniger übernehmen, wenn nach § 4 die Ausmünzung unentgeltlich zu geschehen hätte und die Kosten dieser Ausmünzung dem prägenden Staate zur Last fielen, und vollends nicht, wenn nach § 5 die Person, welche Gold oder Silber zur Ausmünzung überbringt, berechtigt sein sollte, die unverzügliche Auszahlung des Gegenwerthes mittelst eines Abzuges, welcher 2 % nicht übersteigen darf, zu verlangen.

6. AS 1874—1875, 1, S. 13.

386

14. APRIL 1881

Endlich erscheint es bedenklich für eine Convention, welche mit den bisherigen Grundlagen unserer Münzverfassung vollständig bricht und über deren Tragweite und Consequenzen noch keine Erfahrungen vorliegen, für die lange Dauer von 20 Jahren durch internationalen Vertrag sich zu binden.

Dieses sind die Anschauungen und Bemerkungen, welchen die schweiz. Delegirten bei einer eventuellen Berathung des vorliegenden Conventionsentwurfes Ausdruck geben wollen. Sie werden aber zu keinen Beschlüssen irgend welcher Art mitwirken, ohne zuvor den schweiz. Bundesrath von der Sachlage in Kenntniss gesetzt und dessen fernere Instruktionen eingeholt zu haben.